

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerte anschließen, so hat er dies den Stadtwerken vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich verändert.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Im Einzelfall kann ein kürzerer Abrechnungszeitraum entstehen. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die Stadtwerke nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.
- 2.2 Die Rechnung wird von den Stadtwerken nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken erfolgt. Hierfür berechnen die Stadtwerke dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 2.3 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- 2.4 Auf Wunsch des Kunden stellen die Stadtwerke dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die Stadtwerke stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 2.5 Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, sind die Stadtwerke berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

- 3.1 Die Stadtwerke erheben monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV.
- 3.2 Im Fall einer monatlichen Abrechnung erheben die Stadtwerke keine Abschlagszahlungen.

4. Vorauszahlung, § 14 StromGVV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die Stadtwerke berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 1. SEPA-Lastschriftmandat
 2. Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto der Stadtwerkezu leisten.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- 6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem von den Stadtwerken nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).

- 6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die Stadtwerke angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordern die Stadtwerke erneut zur Zahlung auf, stellen sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem anliegenden Preisblatt der Stadtwerke in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale(n) nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Lassen die Stadtwerke den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, werden dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

- 7.1 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Stadtwerke stellen dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 7.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktllokations-Identifikationsnummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Datenschutz / Widerspruchsrecht

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunden in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der Stadtwerke. Diese erhält der Kunde mit Vertragsschluss und kann sie auf der Internetseite der Stadtwerke unter <https://www.stadtwerke-bielefeld.de/datenschutz.html> herunterladen.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.08.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.02.2020.

Anlage: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der Stadtwerke Bielefeld GmbH

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der Stadtwerke Bielefeld GmbH
(Stand 1. Januar 2026)

	netto	brutto
I. Zu Ziffer 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)		
· Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung	12,00 Euro	14,28 Euro
(Die einmalige Jahresabrechnung ist in den allgemeinen Tarifen enthalten)		
II. Zu Ziffer 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV)		
· Mahnkosten pro Mahnschreiben	1,00 Euro	–
· Zahlungseinzug durch Inkassodienstleister/Netzbetreiber	nach Aufwand	nach Aufwand
· Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	3,00 Euro	–
III. Zu Ziffer 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)		
Anfallende Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden nach den Vorgaben/Preisblättern des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellt.		
Für das Netzgebiet der Bielefelder Netz GmbH gelten aktuell folgende Preise:		
· Unterbrechung der Versorgung	45,50 Euro	–
· Wiederherstellung der Versorgung	45,50 Euro	54,15 Euro
Die Entgelte für Unterbrechung / Wiederherstellung der Versorgung gelten für Werktage von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 30,68 Euro netto für die Unterbrechung und in Höhe von 36,51 Euro brutto (bzw. 30,68 Euro netto) für die Wiederherstellung erhoben.		
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.		
· Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung	45,50 Euro	54,15 Euro

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.